

656/AB XXII. GP

Eingelangt am 05.09.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM FÜR JUSTIZ

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gabriela Moser, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Ahndung von Vergehen gegen das Lebensmittelrecht“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Das Bundesministerium für Justiz hat keine Kenntnis über die in Deutschland anhängigen oder abgeschlossenen Strafverfahren im Zusammenhang mit dem "Schweinemastskandal". Zwischen den deutschen und österreichischen Justizbehörden findet regelmäßig ein direkter Rechtshilfeverkehr statt (Art. XII Abs. 1 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung, BGBl 36/1977), sodass eine zentrale Erfassung nicht vorgesehen ist. Die österreichischen Justizbehörden können deutsche Behörden nur aus Anlass einzelner Strafsachen um bestimmte Informationen aus einem konkreten deutschen Verfahren ersuchen. Für eine Anfrage auf breiter Basis existiert keine Rechtsgrundlage, sodass ein Überblick zum Stand und Ausgang der Verfahren in München bzw. Bayern nicht verschafft werden kann. Es ist aber bekannt, dass beim Landesgericht Regensburg ein Tierarzt wegen des unerlaubten Handels mit Tierarzneimitteln in großem Umfang in erster Instanz zu einer - auf Bewährung ausgesetzten - zweijährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde.

Zu 2, 3, 7 und 8:

Nach den mir vorliegenden Berichten der Staatsanwaltschaften aus dem Raum Oberösterreich sind Verzögerungen bei der Bearbeitung von Strafverfahren rund um den Schweinemastskandal im justiziellen Bereich nicht eingetreten. Auch die für Einzelstrafsachen zuständige Abteilung meines Hauses konnte eine verzögerte Bearbeitung der Fälle durch die Staatsanwaltschaften nicht wahrnehmen. Diesen Verfahren wurde - schon weil die Gesundheitsschädigung einer Vielzahl von Menschen im Raum stand - zweifellos die entsprechende Bedeutung beigemessen.

Die Freistellung eines Staatsanwaltes zur Bearbeitung des Verfahrens betreffend die "Kiener-Deponie" war auf Grund des Umfanges, der bereits langen Dauer (allein die Gutachtenserstellung durch den Sachverständigen nahm zwei Jahre in Anspruch) und deshalb erforderlich, weil es sich um eine - jedenfalls vordringlich zu behandelnde - Haftsache gehandelt hat.

Zu 4:

Betriebssperren fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz.

Zu 5:

Bei der Staatsanwaltschaft Linz wurden Verfahren gegen fünf Personen eingestellt.

Bei den Staatsanwaltschaften Wels und Steyr erfolgten in insgesamt 29 Fällen, bei der Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis in 33 Fällen Verfahrenseinstellungen.

Zu 6:

Bei den Staatsanwaltschaften Oberösterreichs ist lediglich gegen einen Betrieb ein Verfahren anhängig. In dieser Strafsache hat die Staatsanwaltschaft Steyr Ende des Jahres 2002 einen Strafantrag gestellt. Das Verfahren befindet sich im Rechtsmittelstadium.

Zu 9:

Aufgabe der in der Anfrage genannten Enquete-Kommission war es, drei Fragen „einer eingehenden Diskussion mit dem Ziel (zu) unterziehen ..., die Grundlagen für gesetzliche Maßnahmen ... zu erarbeiten“ (Zitat aus dem vom Hauptausschuss am 27.4.2000 angenommenen Antrag betreffend die Einsetzung der Enquete-Kommission, XXI. GP-23 HA). Die Enquete-Kommission hatte daher weder den

Auftrag noch die Kompetenz, Empfehlungen an den Gesetzgeber zu erstatten, und sie hat dies auch nicht getan.

Eine der von der Enquete-Kommission behandelten Fragen war die nach der Verhältnismäßigkeit der Strafdrohungen im gerichtlichen Strafrecht (Strafgesetzbuch und strafrechtliche Nebengesetze). Aus aktuellem Anlass - dem sogenannten „Schweinemast-Skandal“ - beschäftigte sich die Enquete-Kommission im Mai und Juni 2001 im Rahmen der Diskussion der strafrechtlichen Nebengesetze in zwei Sitzungen eingehender mit dem Lebensmittel- und Futtermittelrecht, gab jedoch auch zu diesem Bereich keine Empfehlungen ab. Bei den schriftlichen Stellungnahmen, die drei Mitglieder der Enquete-Kommission zu diesem Thema erstattet haben, handelte es sich um deren Meinungen und nicht um solche der Kommission. Die Frage nach den „Konsequenzen aus den Empfehlungen der parlamentarischen Enquete-Kommission“ geht daher von unzutreffenden Prämissen aus.

Dass einige der in den erwähnten Sitzungen der Enquete-Kommission vorgetragenen Stellungnahmen zur Gestaltung der Strafbestimmungen des Tierarzneimittelkontrollgesetzes (TAKG), BGBI. I Nr. 28/2001, beigetragen haben, das einen vom Lebensmittelgesetz 1975 nicht ausreichend definierten Bereich einer eingehenden Regelung unterzieht, wurde bereits in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage vom 20. März 2002, ZI. 3646/J-NR/2002, ausgeführt.

Außerdem wurde seit 2001 auch eine Reihe von anderen legislativen Maßnahmen im Bereich des Lebensmittelrechts getroffen: Als Beispiele seien das Biozid-Produkte-Gesetz (BGBI I Nr. 105/2000), das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (BGBI I Nr. 63/2002) und das Agrarrechts-Änderungsgesetz 2002 (BGBI I Nr. 110/2002), mit dem unter anderem das Futtermittelgesetz 1999 geändert wurde, sowie Änderungen des Fleischuntersuchungsgesetzes, des Tierseuchengesetzes, des Gentechnikgesetzes, des Tierärztegesetzes und des Lebensmittelgesetzes erwähnt.

Einen Beitrag zur effektiven Ahndung von Verstößen gegen die gerichtlichen Strafbestimmungen des Lebensmittelrechts sollte die Einführung einer Verantwortlichkeit von Verbänden (juristische Personen, Handelsgesellschaften) leisten, weil dann Verbände neben Entscheidungsträgern, Mitarbeitern und anderen natürlichen Personen bestraft werden können. Ein Entwurf zu einem diesbezüglichen Bundesgesetz wird derzeit im Bundesministerium für Justiz vorbereitet. Von dieser Maßnahme ist

insbesondere ein präventiver Effekt in der Weise zu erwarten, dass die Unternehmen verstärkt Maßnahmen ergreifen werden, um die Begehung von Straftaten durch ihre Mitarbeiter und eine daraus abgeleitete eigene Verantwortlichkeit zu vermeiden.

Zu 10:

Das Bundesministerium für Justiz und die Strafjustiz sind generell bestrebt, die Verfahrensdauer kurz zu halten. Der Beschleunigung sind aber durch die Notwendigkeit sorgfältiger Ermittlungen (zB Einholung von Sachverständigengutachten) und der Einhaltung von Verfahrensgarantien Grenzen gesetzt. Eine vorrangige Durchführung sieht das Gesetz nur für Verfahren vor, in denen Beschuldigte in Untersuchungshaft genommen wurden.

Eine generelle „vorrangige strafrechtliche Behandlung“ von Verstößen gegen das Lebensmittel- und Veterinärrecht kann ich nicht befürworten. Dies würde bedeuten, dass anderen Straftaten, wie Gewalt- und Sexualverbrechen oder Drogendelikten, geringere Priorität zukommen würde, was in der Praxis wohl dazu führen würde, dass Strafverfahren in diesen Bereichen langsamer durchgeführt würden. Dies wäre sachlich nicht zu rechtfertigen.